

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Sitzung vom: 7. Dezember 2023
Entscheid: 2023-520
Register: 3.4.5

Einstellung Sozialhilfe Bertram Pauli

I. Sachverhalt

Name, Vorname, Geburtsdatum: **Bertram Pauli**, geb. 5. Mai 1963
Adresse: Singstrasse 5, 1122 Söstern
Heimatort / Staat / Ausweis: Italien, Niederlassungsbewilligung C
Zivilstand: ledig
Sozialhilfe seit: 1. Januar 2022
Saldo Sozialhilfe: CHF 8'558.00

Für Bertram Pauli wurde mit Entscheid vom 5. Januar 2022 Sozialhilfe vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 gewährt. Bertram Pauli hat per 1. Dezember 2023 eine Zweitanstellung erhalten, weshalb er nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen ist.

II. Erwägungen

Einstellung

Infolge Wegfalls der Bedürftigkeit endet die Zuständigkeit der Gemeinde Söstern für die Sozialhilfe von Bertram Pauli per 1. Dezember 2023.

Rückerstattung Sozialhilfe

Bevor bei einem abgeschlossenen Unterstützungsfall die Rückerstattungsfähigkeit über das Einkommen geprüft wird, ist in der Regel eine angemessene Zeit (ab sechs Monaten) für die finanzielle Erholung zu gewähren. In begründeten Fällen kann von der Regel abgewichen werden.

Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe von Bertram Pauli beträgt aktuell CHF 8'558.00.

III. Entscheid

1.
Die Sozialhilfe für Bertram Pauli wird infolge Wegfalls der Bedürftigkeit rückwirkend per 1. Dezember 2023 eingestellt.

2.
Die Rückerstattung der offenen Sozialhilfe von CHF 8'855.00 ist durch den Regionalen Sozialdienst erstmals per Dezember 2024 bei Bertram Pauli zu prüfen.

Sitzung vom: 7. Dezember 2023

Entscheid: 2023-520

Seite: 2 von 2

3.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Beschwerde-stelle SPG, Benkweg 3, 1122 Söstern, schriftlich Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie entschieden werden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen dieser andere Entscheid verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, die den aufgeführten Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug an:

- Bertram Pauli, Singstrasse 5, 1122 Söstern – mit Klientenkontoauszug vom 07.12.2023 (A+)
- Regionaler Sozialdienst, 1122 Söstern – mit Klientenkontoauszug vom 07.12.2023
- Amt für Migration und Integration (Meldung durch Regionaler Sozialdienst)
- Finanzen

Namens des Gemeinderates



Brian Bräm
Gemeindeammann



Senja Wernli
Gemeindeschreiberin